Bedeutung von Preisüberschreitungen für Wirksamkeit und Inhalt von Rechtsgeschäften

(Ein Beitrag zum Recht der Preisbindungen)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

vorgelegt von
Gerichtsreferendar Wolfgang Mathern
Frankfurt a. M.

1938

1. Gutachter: Prof. Dr. Klausing

2. Gutachter: Prof. Dr. Schantz

Tag der mündlichen Prüfung: 18. 12. 1937

Bedeutung von Preisüberschreitungen für Wirksamkeit und Inhalt von Rechtsgeschäften

(Ein Beitrag zum Recht der Preisbindungen)

Benutztes Schrifttum

Becher, Carl . . . . . . Wettbewerbsrecht. Berlin 1928.

Becher, Hans . . . . . Die landwirtschaftliche Marktordnung und das Vertragsrecht. Jugend und Recht. 1936, S. 199.

Becker, Theodor . . . . Die Kartell-Politik der Reichsregierung. Berlin 1935.

Busch . . . . Die zivilrechtliche Wirksamkeit von Verträgen, die unter Überschreitung des Höchstpreises geschlossen sind. DJZ. 1916, S. 127.

Conrad . . . . Grenzen der Einwirkung der Höchstpreisgesetze auf die Vertragsfreiheit. DJZ. 1916, S. 219.

Le Coutre, Walter . . . Die Grundgedanken der deutschen Preispolitik im Weltkriege. Berlin 1919.

Culemann, Hans . . . JW. 1935, S. 728 zu Nr. 7.

Duffner . . . . Zur Anwendung des Höchstpreisgesetzes. DJZ. 1915, S. 698.

Ebermayer . . . . Kriegswucher, Gruch. Band 60, S. 193.

Endemann, Fritz . . . Über die zivilrechtliche Wirkung der Verbotsgesetze. Leipzig 1887.

Engelsing, Herbert . . . Die Preisüberwachung. Leipzig 1935 und Berlin 1937.

Fox, Hubert . . . . . . Das Problem des gerechten Preises in der neuen Wirtschaftsordnung und der betriebswirtschaftliche Lösungsversuch. Diss. Ffm. 1935.

Friedrichs . . . . Gesetzliches Verbot und Nichtigkeit. Recht 1924, S. 121 ff.

Heintzeler, Wolfgang . Die Grenzen zulässiger Preisunterbietung. Berlin 1932.

Höfig, Wilhelm . . . . Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot. § 134 BGB. Diss. Greifswald 1908.

Jaques . . . . Die Wuchergesetzgebung und das Zivil- und Strafrecht. Wien 1867.

Klausing, Fr. . . . . . Über das Diskontgeschäft der Reichsbank. JW. 1934, S. 930.

Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., 8. Aufl.

Kipp . . . . Die guten Sitten im Kriege. DJZ. 1916, S. 466.

Lehmann, Heinrich . . . Wucher und Wucherbekämpfung in Krieg und Frieden. Leipzig 1917.

Lehnich, O. . . . . Kartelle und Staat. Berlin 1928.

Lemme . . . . Die zivilrechtliche Wirksamkeit von Verträgen, die unter Überschreitung des Höchstpreises geschlossen sind. Recht 1916, S. 212.

Lentschütz . . . . Ist § 139 BGB. auch auf abstraktes Rechtsgeschäft anwendbar? DJZ. 1909, S. 431.

Mayer, von . . . . . . Der Bereicherungsanspruch. Leipzig 1913.

Merkel . . . . Bauernrecht und Rechtserneuerung. DR. 1936, S. 362.

Müllensiefen, Heinz . . Von der Kartellpolitik zur Marktordnung und Preisüberwachung. Berlin 1935.

Nipperdey, Hans Karl Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag. Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht. Nr. 1, Jena 1920.

Oertmann, Paul . . . . Privatrechtliche Folgen der Überschreitung von Höchstpreisen. JW. 1917, S. 255.

— Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. JW. 1915, S. 1519.

— Noch einmal die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. JW. 1917, S. 247.

Oesterle-Hartmann . . Führer durch das Preisüberwachungsrecht. 1934.

Planck . . . . Kommentar zum BGB., 4. Aufl.

Raydt, Wilhelm . . . Der Einfluß der Höchstpreise auf das Vertragsrecht. Diss. Jena 1917.

Rentrop . . . . Mittel und Ziele der Preisbildung und Preisüberwachung. Zschr. f. d. Akad. f. dt. Recht. 1937, S. 488.

Ritscher, Wolfgang . . Rechtsprechung über Höchstpreise. Diss. München 1917.

Schütz . . . . Gebotene und verbotene Rabattgewährung. JW. 1937, S. 2171 und 2682.

Staff, von . . . . Klare Ziele. DJZ. 1920, S. 11.

Staudinger . . . . . . Kommentar zum BGB., 9. Aufl.

Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann: Die gesamten Preisbildungsvorschriften, München-Berlin 1937.

Das gesamte Recht des Vierjahresplanes. Hauptschriftleitung von Mölders.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

Die privatrechtliche Rechtsgestaltung wird durch die Neuschöpfung der Marktordnung unter Berücksichtigung ihrer volkswirtschaftlichen Ziele weitgehend beeinflußt. Die erlassenen Normativbestimmungen bedingen eine Anpassung der Einzelverträge an die Gemeinschaftsordnung und führen zu einem Übergang von einem individualistischen Vertragsrecht zu einem sozialen Lieferungsrecht. Die vorliegende Arbeit macht es sich zur Aufgabe, aus diesen Fragen die Preisüberschreitung herauszugreifen und festzustellen, welche zivilrechtlichen Folgen sich im Hinblick auf den Einfluß der Marktordnung ergeben können. Dabei werden in einer kurzen Übersicht die Entwicklung und die wesentlichen Erscheinungsformen des neueren Preisüberwachungsrechts vorangestellt. Preisgesetzgebungen früherer Epochen — der Kriegs- und Nachkriegszeit — finden nur so weit Beachtung, als die Verwandtschaft und Gleichartigkeit notwendige Verbindungen zu dem heutigen Rechtszustande erzeugt. Im Rahmen dieser Arbeit ist auch die rein wirtschaftliche Seite nur andeutungsweise behandelt. Die Ziele der staatlichen Preispolitik, die Berechnungsarten von Preisen, werden nicht genauer betrachtet, ebenso wie auf einzelne Produktions- und Erwerbszweige nicht eingegangen werden kann.

1. Abschnitt:

Grundlegung

I. Zur Entwicklung der Preisüberwachung

a) Aufgaben

Der Gedanke einer Preisgesetzgebung ist an sich keine Neuschöpfung des modernen Wirtschaftsrechts. Er taucht bereits im Altertum, hauptsächlich in Gestalt der Höchstpreise auf. Aus der vergangenen Epoche kennen wir Preisgesetze bedeutenden Umfanges aus der Zeit des Weltkriegs und der nachfolgenden Jahre. Damals waren es wirtschaftliche Not, Rohstoffmangel und Versorgungsschwierigkeiten allein, die den Gesetzgeber zu raschem und wirkungsvollem Eingriff zwangen, der ohne Rücksicht auf wirtschaftspolitischen Untergrund und systematischen Aufbau durchgeführt werden mußte. Man mußte sich damit begnügen, nach Möglichkeit die immer wieder entstehenden Lücken auszufüllen, damit die allgemeine Versorgung zu erträglichen Bedingungen sichergestellt werden konnte. Es war aber unmöglich, mit diesen Preisgesetzen eine Wirtschaft wirklich zu führen. In der Folgezeit verschwanden die Bestimmungen der Preisgesetzgebung, die sich als zeitlich bedingt und als unzureichend für eine dauerhafte Ordnung erwiesen hatten.[1]

Der Anfang einer durchgreifenden Änderung gründet sich auf das Notverordnungsrecht vom 8. 12. 1931. Allerdings war man noch immer weit davon entfernt, die Preisüberwachung in den Rahmen eines allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufbaus zu stellen. Die Preispolitik umfaßt nur eine Teilfrage der Marktregelung, die erst in der Gegenwart im Aufbau begriffen ist.

Mit der Verkündung des Vierjahresplans durch den Führer auf dem Parteitag der Ehre 1936 beginnt auch innerhalb der Gestaltung unserer Wirtschaft nach nationalsozialistischen Grundsätzen ein neuer Abschnitt. Es ist nunmehr endgültig zum Ausdruck gebracht, daß der Neuaufbau sich nicht länger auf Notmaßnahmen stützen darf.[2] Die Preispolitik erhält die Aufgabe, neben der Überwachung für die volkswirtschaftlich richtige Preisbildung zu sorgen, im Rahmen der Wirtschaftsführung darüber zu wachen, daß weder die planmäßige Stärkung der Kaufkraft noch ein Warenmangel zu Preiserhöhungen führen, sondern Art und Weise des Gesamtumlaufs, sowohl in zeitlicher als auch in mengenmäßiger Hinsicht derart gelenkt und bestimmt werden, daß auf die Dauer sogar Preissenkungen möglich erscheinen,[3] jedenfalls eine ganz andere

---

[1] Die endgültige Aufhebung erfolgte durch Gesetz über die Aufhebung der Preistreibereiverordnung und anderen Verordnungen vom 20. 7. 1923.

[2] Der Preiskommissar in seiner Rede auf dem ersten Fachkongreß für das Prüfungs- und Treuhandwesen in Weimar am 13. 11. 1936.
Rentrop, a. a. O. S. 489.

[3] In Vorbereitung der Preissenkungen ist die VO. über Preisbildung und Preisempfehlung bei Markenwaren vom 27. 10. 1937 ergangen.

Stabilität der Preise erreicht wird, als dies früher der Fall war. Dabei werden durch die Preisbildung nicht nur die Verbraucherendpreise erfaßt, die Regelung erfaßt vielmehr alle Stufen der Gütererzeugung und Verteilung.[4]

Abgesehen von dem reinen Versorgungsproblem strahlen die Preisbestimmungen ihre Wirkungen auf Lohn und Arbeitsbeschaffungsfragen — die grundsätzlich allerdings dem Aufgabengebiet des Preiskommissars entzogen sind — aus, da Unregelmäßigkeiten in der Durchführung der Preispolitik, welche die Wechselbeziehung von Arbeitsleistung und Arbeitserzeugnis zu berücksichtigen hat, naturgemäß sogleich weite Kreise ziehen. Die Einheitlichkeit der Regelung von Preis- und Arbeitseinsatzfragen durch die für diese Gebiete Beauftragten wird durch die gemeinsame Oberleitung seitens des Beauftragten für den Vierjahresplan durchgeführt.

Da eine derart völlige Umstellung naturgemäß seine Zeit braucht, haben wir deshalb heute gerade in der Preispolitik ein Anfangsstadium vor uns, das zum Teil mit den Mängeln einer einstweiligen Regelung behaftet ist. Der Nationalsozialismus hatte die oberste Führung der Gesamtwirtschaft eben erst übernommen, als es vor allem darauf ankam, schnelle Abhilfe zu schaffen und die Zeit zur Sammlung von Erfahrungen und langsamem organischen Aufbau versäumt war. So mag es vorkommen, daß in dem einen oder anderen Punkt die heutige Regelung unvollständig erscheint und nicht der zu erstrebenden Endlösung entspricht. Wir sehen eine Fülle von Bestimmungen, die manche Vorgänge bis ins kleinste regeln und erfassen. Diese Regelungen, aus der Zwangslage geboren, stellen nur einen Anfang dar und beruhen zum Teil auf Notwendigkeiten unserer gegenwärtigen Wirtschaftslage.[5]

Der Nationalsozialismus will die Wirtschaft nicht in ein starres Schema pressen. „Die beste Marktregelung ist die Erhaltung der Freiheit",[6] das wird immer wieder betont; ein Eingriff soll nur geschehen, wo es nötig ist. Die r e i n preisliche Bindung steht geradezu im Gegensatz zu dem wirtschaftspolitischen Wollen des neuen Staates.[7] Es liegt der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung fern, eine polizeiliche Tätigkeit zu organisieren; das Ideal sind Rahmengesetze, die eine Überwachung sowie eine Eingriffsmöglichkeit sichern. Statt einer fachlichen Betreuung soll ein organischer Aufbau entstehen, welcher grundsätzlich der Privatinitiative möglichst freien Raum läßt und den echten Leistungswettbewerb nicht mehr bindet, sondern zu voller Entfaltung bringen will.[8]

---

[4] So der Preiskommissar in der Zeitschrift: „Der Vierjahresplan", Heft 2, S. 67.
[5] Vgl. den Aufsatz „Führung und Planung" im V. B. vom 31. 5. bis 1. 6. 1936.
[6] Lehnich am 7. 2. 1936 in einem Vortrag in der Universität Frankfurt a. M.
[7] Der Preiskommissar in seiner Weimarer Rede, siehe Fußnote 2.
Rentrop, a. a. O. S. 489.
[8] Vgl. die Rede des Generalmajors Löb, Leiter der Hauptabteilung V im Reichswirtschaftsministerium am 15. 10. 1937 auf der Tagung der Reichsbetriebsgemeinschaft „Banken und Versicherungen". Frankfurter Zeitung vom 16. 10. 1937 Nr. 528.

b) **Gesetzliche Regelung**

Die Überleitungsverordnung[9] bestimmt die grundsätzliche Weitergeltung der vor dem Recht des Vierjahresplans erlassenen Verordnungen und Vorschriften, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 29. 10. 1936 aufgehoben sind. Im Hinblick auf die Eigenart der geltenden Regelung, die sich zunächst größtenteils auf die früher erlassenen Bestimmungen stützt, interessiert als Grundlage auch die Entwicklung, die zum jetzt geltenden Recht hingeführt hat.

Der Anfang des heutigen Preisüberwachungsrechts liegt in der Gesetzgebung vom 8. 12. 1931,[10] nachdem die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. 7. 1930, 5. Abschnitt, „Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindung", und die Ausführungsverordnung über Aufhebung und Untersagung von Preisbindungen für Waren anderer Art oder Herkunft und Leistungen vom 30. 8. 1930 die Frage der Preispolitik bereits angeschnitten hatten. Durch die Verordnung vom 8. 12. 1931 in Verbindung mit der sogenannten „Befugnis" — Verordnung vom gleichen Tage, wurde die Institution eines Reichskommissars für Preisüberwachung (RKfPr.) geschaffen und mit der Durchführung des Amtes der damalige Leipziger Oberbürgermeister Dr. Goerdeler betraut. Durch Gesetz vom 15. 4. 1932 und vom 15. 7. 1932 gingen die Aufgaben des RKfPr. auf den Reichswirtschaftsminister und Reichsernährungsminister über. Am 4. 11. 1934 wurde erneut ein RKfPr. geschaffen und abermals dem Oberbürgermeister Dr. Goerdeler dieses Amt übertragen. Mit der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des RKfPr. befassen sich die Verordnungen vom 12. 11. 1934, 19. 11. 1934, 4. 12. 1934 und 11. 12. 1934. Die beiden letztgenannten Verordnungen umfassen die Grundlagen des früher geltenden Preisüberwachungsrechts.

Nachdem das Amt des RKfPr. am 30. 6. 1935 abgelaufen war, wurde zwar das Reichskommissariat für Preisüberwachung beibehalten, die Befugnisse des RKfPr. fielen jedoch an die zuständigen Reichsminister zurück. Die Ermächtigung des RKfPr., jetzt der Reichsminister, zum Erlaß von Verordnungen und Preisbildungen, dehnten sich auf alle Güter und Leistungen aus; ausgenommen waren lediglich Löhne und Gehälter sowie Maßnahmen auf Grund des AOG.[11]

Soweit sich sonstige Bestimmungen mit Preisbildungen befaßten, unterlagen sie der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Das galt insbesondere für Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes vom 27. 4. 1934 zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirt-

---

[9] Überleitungs-VO. zum Ges. der Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Preiskommissars für die Preisbildung — vom 26. 11. 1936.
[10] IV. Notverordnung des Reichspräsidenten.
[11] § 3 der Verordnung vom 11. 12. 1934.

schaft und ihren Durchführungsverordnungen. Soweit es sich um Preisbindungen von Verbänden und Zusammenschlüssen öffentlichen oder bürgerlichen Rechts handelte, war auf Grund des § 4 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. 12. 1934 maßgebend: zu jeglicher Preisbindung war die Einwilligung des RKfPr. — in der Folgezeit Reichswirtschaftsministers — erforderlich. Dabei wurde auch eine Preisfestsetzung durch Einschaltung von Zwischenstellen erfaßt. Die Verdingungskartellverordnung[12] verbietet den Bewerbern für öffentliche Aufträge alle Maßnahmen, die ohne Einwilligung des Auftraggebers auf eine Bindung von Preisen abzielen; unberührt blieben nur die bereits vorhandenen oder sonst allgemein genehmigten Vorgänge.

Die weitere Regelung erfolgte im Anschluß an die Ermächtigungsgesetze für jedes Gebiet gesondert. Von einer Aufführung im einzelnen kann im Rahmen dieser Untersuchung abgesehen werden.

Neben dem Reichswirtschaftsminister war der Reichsernährungsminister durch eine besondere Gesetzgebung ermächtigt worden, in seinem Aufgabenkreis die Preisregelung durchzuführen. Nachdem durch Gesetz vom 15. 7. 1933 die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft festgelegt wurde, folgte am 13. 9. 1933 das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Letzteres Gesetz enthielt in den §§ 2, 3 die Preisregelungsbefugnisse und in § 4 die Aufsichtsbefugnisse. Durch das Gesetz vom 8. 12. 1933 wurde der Reichsnährstand eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts,[13] eine unabhängige Organisation, welche die sie berührenden Probleme, auch alle Preisfragen, selbständig bearbeitete.

Aus der Reihe der Maßnahmen werden wegen der grundsätzlichen Bedeutung die nachstehend aufgeführten Verordnungen herausgehoben. Die Verordnung vom 21. 11. 1934 verbot den Verkauf zu Preisen, die die Selbstkosten unterschreiten und den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechen, die sogenannte Preisschleuderei, ebenso wie in § 3 der Verordnung vom 12. 12. 1934 die Einschiebung von Zwischenhandelsstellen unter Strafe gestellt war.[14]

Diese Entwicklung des Preisrechts hat ihren Abschluß im Recht des Vierjahresplans gefunden, allerdings zunächst ohne in allen Maßnahmen gegenstandslos geworden zu sein. Der Führer hat durch Verord-

---

[12] VO. zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindung und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. 3. 1935. Diese Verordnung ist an Stelle der am 31. 3. 1935 abgelaufenen Verordnung vom 9. 5. 1934 getreten.
[13] § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung.
[14] Ähnlich aus der Kriegsgesetzgebung § 1 Z. 4 der VO. gegen Preistreiberei v. 8. 5. 1918.

nung vom 18. 10. 1936 den Ministerpräsidenten Generaloberst[15] Göring mit der Durchführung des Vierjahresplans betraut und ihn mit der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ausgestattet. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Beauftragte für den Vierjahresplan in seinem ersten Erlaß über die Durchführung des Vierjahresplans in der Einteilung der Aufgabengebiete als Gruppe V die Preisbildung bezeichnet und in dem Preisbildungsgesetz vom 29. 10. 1936[16] die Grundlage des geltenden Preisrechts geschaffen. Im Zuge dieser Neuordnung ist die Institution eines Preiskommissars wieder hergestellt worden. Preiskommissar ist der Oberpräsident und Gauleiter Josef Wagner, der ebenfalls am 29. 10. 1936 vom Führer ernannt wurde. Die Preisbildungsverordnung gibt dem Preiskommissar, der dem Beauftragten für den Vierjahresplan untersteht, alle Befugnisse, die auf Grund der Befugnisverordnung vom 8. 12. 1931 — die damit bis auf wenige Ausnahmen praktisch gegenstandslos geworden ist — dem früheren Preiskommissar zugestanden hatten und später auf die obersten Reichsbehörden übergegangen waren, sowie alle Befugnisse, die den Reichsbehörden auf Grund von Sondergesetzen zustanden.[17] Die Regelung von Löhnen und Gehältern, sowie Maßnahmen auf Grund des AOG. sind weiter ausgenommen, während der Güterverkehr mit dem Ausland nunmehr einbegriffen ist. Damit ist erstmals die materiell-rechtliche Grundlage zur Regelung sämtlicher Preisfragen durch eine Stelle gegeben. Der Preiskommissar hat das Recht der Übertragung seiner Aufgaben.[18] Auf seinen Vorschlag erläßt der Beauftragte für den Vierjahresplan die notwendigen Vorschriften. Bedeutungsvoll ist die neugeschaffene Möglichkeit einer Anklageerhebung vor dem Sondergericht, die allerdings nur in schweren Fällen zu erfolgen hat.[19] Eine Prüfung von Anordnungen, die auf Grund der Preisbildungsvorschriften ergangen sind, ist den ordentlichen Gerichten durch ausdrückliche Vorschrift entzogen.[20]

Gewisse Schwierigkeiten bereitet die Lösung der Frage nach der geeigneten Lenkungsweise, d. h. nach der glattesten Art der Einwirkung auf die Wirtschaft. Soweit es sich um gebundene Preise handelt, besteht

---

15 Jetzt Generalfeldmarschall.

16 Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936.

17 z. B. dem Reichswirtschaftsministerium durch das Spinnstoffgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz.

18 Von diesem Recht hat der Preiskommissar bereits Gebrauch gemacht und in der Verordnung vom 12. 12. 1936 die Preisbildung von Preisen von nur räumlich begrenzter Bedeutung den Preisbildungsstellen, ebenso die Überwachung den Preisüberwachungsstellen übertragen. In der genannten VO. und in der zweiten Anordnung vom 27. 2. 1937 ist der verwaltungsmäßige Aufbau geregelt.

19 Preisbildungsverordnung § 4 und Allgem. Verf. d. Reichsj. Min. vom 16. 2. 1937 Abs. 2.

20 Preisbildungsverordnung § 6.

nach dem Zwangskartellgesetz[21] die Möglichkeit einer Zusammenfassung und damit der Beeinflussung von dieser Seite her. Die ungebundenen Preise dagegen können durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft nicht gesteuert werden. Die Führung ist nur durch Gesetze und Einzelverordnungen möglich. Die neue Gesetzgebung ist bestrebt, für das Preisrecht eine einheitliche und übersichtliche Regelung zu schaffen; bis zur Aufstellung einer Kodifikation bleiben die seither ergangenen Maßnahmen in Kraft; Abänderungen können nach der Überleitungsverordnung[22] durch den Preiskommissar erfolgen. Die bedeutendste im Rahmen der Neuordnung ergangene Maßnahme ist die Preisstopverordnung,[23] deren Erlaß durch den Vierjahresplan geboten war. Zur Sicherung der Stabilität der Preise verbietet die genannte Verordnung die Preiserhöhung für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für die Bedürfnisse des täglichen Lebens, sämtliche landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art, sowie für sonstige Entgelte über den am 18. 10. 1936 festgesetzten oder geforderten Preis. Nur in dringenden Ausnahmefällen ist mit Genehmigung — § 3 der Preisstop-VO. — ein Abgehen von dieser Regel zulässig.

II. Die Formen der Preisbindungen

a) Allgemeiner Geltungsumfang

Der Geltungsumfang der einzelnen Formen der Preisbildung bestimmt sich nach verschiedenen Gesichtspunkten. Man unterscheidet zunächst die Personengruppen, an die sich eine Preisbestimmung richtet, je nachdem in welcher Beziehung sie zu dem Wirtschaftsgut stehen. Es gibt Erzeuger-, Klein- und Großhandelspreise.[24]

Der Hersteller oder Erzeuger einer Ware wird bestimmt nach rein tatsächlichen, wirtschaftlich-technischen Vorgängen ohne Rücksicht auf die privatrechtlichen Beziehungen zu dem Gut. Bei Früchten und Beeren ist der Erstverkäufer als Erzeuger anzusehen, es sei denn, daß ein besonderer Sammlerpreis vorgesehen ist.

Der Kleinhandel ist das letzte Glied vor dem Verbraucher in der Kette des Güterumlaufs, er umfaßt die unmittelbare Zuführung an den Einzelverbraucher und erscheint namentlich in der Form der Bereit-

---

[21] Gesetz vom 15. 7. 1933.

[22] Die Überleit.-VO. zum Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans bestimmt, daß die bisher erlassenen Verordnungen in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch Gesetz vom 29. 10. 1936 aufgehoben sind. Die Reichsgesetze behalten ohnedies ihre Geltung.

[23] VO. über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936, Ausnahmebestimmungen enthält die erste Durchführungs-VO. zu dieser VO. vom 30. 11. 1936.

[24] z. B. VO. über Erzeugerpreise für Kartoffeln vom 23. 3. 1937, Kleinhandelspreise in der VO. über Kleinhandels- und Höchstpreise vom 7. 1. 1936

stellung im Ladenverkauf.[25] Im Gegensatz hierzu tritt der Großhändler nicht an die Verbraucherschaft unmittelbar heran. Er führt Waren in solchen Mengen, die den örtlichen Bedarf des Durchschnittsverbrauchers überschreiten. Im Großhandel werden die Güter an andere Händler weitergegeben, sie bleiben in der Hand des Wiederverkäufers meist Gegenstand des Handelsverkehrs.

Wenn der Geltungsbereich von Preisbindungen sich nach den örtlichen Verhältnissen richtet, so kann er je nach der Festsetzung verschieden sein.[26] Um der Gefahr der Warenverschleppung zu begegnen, wird im allgemeinen der Ort maßgebend sein, an dem sich die verkaufte Ware befindet oder von wo sie geliefert wird; d. i. in der Regel der Ort der Erzeugung.[27]

Bestimmungen in zeitlicher Hinsicht, die recht häufig angewandt werden, bedürfen keiner Erklärung.[28]

Ebenso leicht unterscheidet man Rohware und Fertigfabrikate; bei beiden werden verschiedene Qualitäten unterschieden.[29]

Die Art und Weise, wie eine Ware im Handel erscheint, gewinnt ebenfalls einen gewissen Einfluß auf die Preisbildung. Man hat daher gerade für die Güter des täglichen Bedarfs — insbesondere Lebensmittel — vielfach eine Regelung bezüglich der Mengen und Verpackungen getroffen,[30] ebenso wieder in manchen Zweigen die Einheitlichkeit der Erzeugnisse[31] angestrebt, um auf diesem Wege sowohl die Erzeugung als auch die Preisbildung miteinander erfassen zu können. Zugleich bedeuten diese Maßnahmen einen Schutz der Verbraucherschaft vor Übervorteilung. Auf diesem Gedanken beruhen auch die Verordnungen über Preisschilder und Preisverzeichnisse,[32] die allerdings auf den Preis selbst keinen Einfluß nehmen und hier nicht weiter behandelt werden.

b) Preisarten

Nach der Art der ziffernmäßigen Festsetzung der Preise sind Höchst-, Mindest-, Mindesthöchst-, Richt-, Übernahme- und Abgabepreise zu unterscheiden.

Der Höchstpreis ist die erste Form um einer Überteuerung vorzubeugen; der Preis der Ware wird nach obenhin abgegrenzt. Infolge der

---

[25] Verbraucherhöchstpreise in der VO. über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier vom 13. 4. 1937.

[26] Örtliche Staffelung nach Preisgebieten in den Anordnungen der Hauptvereinigung für deutsche Getreidewirtschaft.

[27] z. B. bei Getreide.

[28] z. B. Ernte; Monat der Lieferung in § 31 der Getreide-Ordnung vom 14. 7. 1934. Praktisch z. B. für Lagerzuschläge.

[29] Schlachtwertklassen, in § 14 der VO. über Preisfeststellung vom 2. 7. 1934; vgl. die Einteilung in der Kartoffelmarktordnung 1936/37.

[30] z. B. VO. über Kleinverkauf von Bienenhonig vom 8. 6. 1933.

[31] So in der VO. über die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse vom 20. 2. 1934.

[32] Anfangend mit der VO. vom 17. 12. 1931, weiter die VO. vom 8. 1. 1932; 12. 2. 1932; 22. 2. 1932; 25. 2. 1933; 3. 5. 1933; 8. 6. 1933 u. a. m.

Übersichtlichkeit ist eine Überschreitung leicht festzustellen. Demgegenüber liegt der Nachteil auf der Hand, Höchstpreise verführen leicht dazu, als Mindestpreise eingesetzt zu werden; die Ware geht in den Schleichhandel. Allerdings ist die frühere Gefahr, daß ein Höchstpreis andere nach sich ziehe, z. B. der von Brotgetreide den von Futtergetreide, heute durch eine alles erfassende Marktregelung gebannt. Bei örtlichen Verschiedenheiten besteht hierdurch außerdem die Gefahr einer Abwanderung. Auf die Dauer ist der Höchstpreis nicht anpassungsfähig genug, um den Wechsel in der Wirtschaft und allen Einzelfällen (Gestehungskosten) Rechnung tragen zu können.

Durch den Mindestpreis wird die Preisgrenze nach unten gezogen. Der wirtschaftlich Schwache soll geschützt werden und die Erhaltung bestimmter Erzeugungsarten gewährleistet bleiben. Demgegenüber gibt der Mindesthöchstpreis — der Höchstpreis darf eine bestimmte Grenze nicht unterschreiten — einen gewissen Anreiz zur Produktion.

Weit mehr ist heute die Form des Richtpreises gebräuchlich, ähnlich auch der Festpreise.[33] Der Richtpreis stellt einen angemessenen Preis[34] dar, der für den Normalfall die Gestehungskosten und einen angemessenen Gewinn deckt. Besondere Bedeutung gewinnt der Richtpreis dann, wenn die Ermittlung der Selbstkosten, wie bei Land- und Forstwirtschaft schwer fällt, sowie bei großer Verschiedenheit in der Qualität. Ähnlich verhält es sich mit dem Richtaufschlag. Bei schwankenden Gewinnverhältnissen wird ein prozentualer Aufschlag oder auch ein fester Betrag[35] dem Erzeugerpreis, der häufig als Erzeugerfestpreis erscheint[36], zugeschlagen, der als angemessene Entschädigung erscheint.

Der Übernahme- und der Abgabepreis[37] sind Entschädigungen, die der Staat bei der Übernahme von Gütern gewährt. Die praktische Bedeutung erhellt das Beispiel der Eierbewirtschaftung. Einmal wird durch die Reichsstelle einem ungeregelten Angebot der marktstörende Einfluß entzogen und zum andern der Preisdruck durch die Einfuhr zu Weltmarktpreisen gebannt.

In früheren Verordnungen setzte man noch Vertragspreise und den öffentlichen Werklohn fest. Bei den Vertragspreisen handelte es sich um Preise, die von den Behörden dem Verkäufer für die Ablieferung der Rohmaterialien als obere Grenze vorgeschrieben waren und etwa den Höchstpreisen entsprachen. In diesen Verordnungen war neben einer Vertragsstrafe die Liefersperre als besondere Strafandrohung für eine Überschreitung vorgesehen. Der öffentliche Werklohn stellte eine Ver-

---

[33] z. B. in der VO. für Preise für unedle Metalle vom 31. 7. 1934.
[34] Aus dem Schrifttum zu dem Problem des gerechten Preises, u. a. die Diss. von For.
[35] Vgl. §§ 48, 49 der Getreide-Ordnung vom 14. 7. 1934; Verteilerhöchstzuschlag in der VO. der Deutschen Kartoffelwirtschaft vom 24. 8. 1936.
[36] § 30 der Getreide-Ordnung vom 14. 7. 1934.
[37] § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. 12. 1933 und § 14 der Durchf.-VO. vom 21. 12. 1933.

gütung an Fabriken dar, die das Reich bei notwendiger Verarbeitung von bewirtschafteten Waren als Werklohn aussetzte.[38]

Damit sind natürlich nur die deutlich sich abhebenden Kategorien von Preisgebilden erfaßt, die Grundformen, in denen derartige Gebote erlassen worden sind. Früher versuchte man zuerst die Errichtung starrer Grenzen nach oben und nach unten hin. Als sich diese Methode gegenüber den Anforderungen der Wirtschaft nach Elastizität als unzureichend erwies, schuf man die Zwischenstufe in Gestalt der besprochenen Preisfestsetzungen, die sich aber im einzelnen immer noch als verhältnismäßig schwerfällig erwiesen und feste Preise darstellten. Man ist daher dazu übergegangen, da, wo nicht unbedingt eine feste Preisziffer erscheinen muß, über die Errechnung der Preise in der gewünschten Grenze besondere allgemeine Anordnungen zu erlassen, z. B. bei Vergleichspreisen. Wie außerordentlich beweglich derartige Preisbildungen im modernen Recht gestaltet werden können, veranschaulichen die Bestimmungen des Spinnstoffgesetzes.

Die Schwierigkeit einer genauen Regelung der Preisbildungen erhöht sich allerdings dementsprechend. Aber der eine Nachteil gegenüber den früheren Bestimmungen, daß die jeweilige Berechnung des Preises unter Umständen schwierig ist, wird durch die Vorteile, die sich dem Markt durch die Anpassungsfähigkeit des Preises eröffnen, wieder wettgemacht.

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens eines Preisgesetzes ist in erster Hinsicht die jeweils getroffene Regelung maßgebend.

III. Die Möglichkeiten der Überschreitung

a) Direkte Überschreitung

Für den zulässigen Preis besteht immer ziffernmäßig eine Begrenzung. Entweder sie ist direkt in der Gesetzesvorschrift enthalten, oder sie muß für den Einzelfall an Hand der gesetzlichen Regelung errechnet werden. Sie bezeichnet einen in Geld ausgedrückten Gegenwert für die Überlassung von Gegenständen. Diese Überlassung braucht keineswegs immer einen Kaufvertrag — wie es die Regel ist — zur Grundlage zu haben. Wenn das Gesetz z. B. von einem höchstzulässigen Preis spricht, — d. i. nicht nur beim Höchstpreise der Fall, auch bei Richt- und Festpreisen gibt es eine Grenze nach oben —, so ist darunter nicht etwa nur der Kaufpreis zu verstehen, sonst wäre es eine Leichtigkeit, das Gesetz zu umgehen, ohne es zu verletzen. Die Preisbildung bezieht sich auf jede Überlassung von Gütern, sei es nun Tausch oder vielleicht Wareneinbringung in eine Gesellschaft. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß

---

[38] z. B. Mahllohn.

der Preis im Einzelfall bei der Vereinbarung — deren Gestaltung innerhalb der Vertragsfreiheit des § 305 BGB. und etwa bestehender Sondervorschriften[39] den Parteien freisteht — die zu dem Wechsel der Güter führt, in Geld bezeichnet wird. Die Gegenleistung muß eine geldwerte Leistung, d. h. in Geld zu berechnen sein. Der Preis, der den gesetzlichen Vorschriften entsprechen soll, besteht also in der Summe der Gegenleistungen, die für die Überlassung von Gegenständen vereinbart ist.[40]

Das Gesetz wendet sich mit dem Verbot der Preisüberschreitung — jetzt zur Preiserhöhung nach der Preisstopverordnung — an alle Personen, die bei der Erhöhung in irgendeiner Form mitwirken.[41]

b) **Umgehungsversuche**

Bei der Vielfältigkeit der Preisbestimmungen ist es nicht immer einfach, festzustellen, wann im Einzelfall eine Zuwiderhandlung vorliegt. Es ist auch nicht der Normalfall, daß der Vertragspreis eines Gutes allein die festgesetzte Grenze überschreitet. Das ist in der Regel nur bei einer geschäftsuntüchtigen Partei der Fall. In der Mehrzahl der Fälle versucht man durch teilweise sehr geschickte Umgehungsmanöver einen unzulässigen Vorteil herauszuschlagen.

Die Frage, ob ein Rechtsgeschäft, das durch eine Umgehung den Gesetzeszweck vereitelt, als in frandem legis vorgenommen ist, hat der Gesetzgeber nunmehr für das Preisrecht in einer Beziehung ausdrücklich geregelt und jede Handlung mit Strafe belegt, die geeignet ist, die Preisvorschriften zu umgehen.[42]

Mit der preisgebundenen Ware werden Nebengeschäfte aller Art in der Weise verbunden,[43] daß aus der Gesamtvereinbarung ein verbotener Vorteil herausspringt. Das Hauptgeschäft wird dabei von der Erfüllung der Nebenabrede abhängig gemacht. In solchen Fällen müssen Haupt- und Nebengeschäft als ein wirtschaftliches und für die vorliegende Frage auch als rechtliches Ganzes betrachtet werden. Die Prüfung des vertraglichen Preises hat also unter Berücksichtigung des gesamten Geschäftsinhalts zu geschehen, maßgebend ist die Summe der Gegenleistungen.

---

[39] z. B. in § 5 der VO. über die Marktregelung für Nadel- und Schnittholz der Herkünfte aus dem Gebiet westlich der Weser und Werra vom 3. 12. 1936.

[40] Ausnahmen eröffnen die Gesetze vom 25. 11. 1933 über Rabatte und vom 12. 5. 1933 über das Zugabewesen. — Nach der Preisstopverordnung ist zu beachten, daß durch Änderungen des Rabattes, selbst wenn er vorher unzulässig hoch war, eine Erhöhung nicht herbeigeführt werden darf. Vgl. Schütz, a. a. O.

[41] Siehe Allgemeinverfügung des Reichsjustizministers vom 16. 2. 1937 Abs. 1.

[42] § 2 der Preisstopverordnung u. ä. in den Einzelverordnungen. Vgl. dazu die Erläuterung der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen vom 30. 1. 1937. Rd. Erl. Nr. 1/37 d. R. K. f. d. Pr. unter VII.

[43] Die Getreidemarktordnung 1937/38 enthält ein ausdrückliches Verbot von Koppelgeschäften.

Durch getrennte Lieferung wird der Anschein erweckt, als ob es sich nicht um Großverkäufe handelte. Oder man verändert rein äußerlich die Warengattung oder die Ware selbst, um einer bestimmten Preisbindung zu entgehen. Der Verkäufer läßt sich für besondere Güte seiner Leistungen einen Sonderzuschlag geben. Es ist auch verboten, sich dann einen höheren Preis für besonders ausgesuchte Ware versprechen zu lassen, wenn in der Preisbestimmung nicht ausdrücklich eine Abstufung in der Qualität vorgesehen ist. Nach dem Gesetz, § 243 BGB. und § 360 HGB. muß der Verkäufer Waren mittlerer Art und Güte liefern.[44]

Eine Überschreitung des festgesetzten Preises ist weiter möglich durch die Vereinbarung einer nicht in Geld bestehenden Gegenleistung, durch die Hingabe von Waren, durch Dienstleistungen. Die Gegenleistung ist hier nach einem objektiven Maßstab einzuschätzen, selbst dann, wenn sie für den einen Teil einen geringeren Wert darstellt. Die Summe der Leistungen muß dann einen Betrag ergeben, der die Grenzen der Preisbindung innehält.

Eine Umgehung ist dann immer gegeben, wenn zwar die preisgebundene Ware ordnungsmäßig verkauft, aber durch gleichzeitigen Verkauf anderer Gegenstände ein unverhältnismäßiger Vorteil erreicht wird. Das kann sowohl in einem, als auch in verschiedenen Verträgen vor sich gehen. Maßgebend ist eine von den Parteien gewollte Abhängigkeit, welche die Verpflichtungen des Käufers als einheitliche Gegenleistung erscheinen läßt. Bei einer Vereinbarung, derzufolge die preisgebundenen Gegenstände nur abgegeben werden, wenn andere Waren gleichzeitig, wenn auch zu angemessenem Preis mit übernommen werden, ist es Frage des Einzelfalles, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, denn an sich ist eine Warenverbindung, soweit sie sich an die Grenzen der Preisbestimmungen hält, nicht schlechthin verboten, es sei denn, daß unter dem Gesichtspunkt der Branchentrennung Bedenken bestehen, die hier nicht erörtert werden können.[45]

In der Übernahme einer besonderen Haftung, in dem Ausschluß der gesetzlichen Haftung, ebenso wie in einer Garantie[46] kann eine Sondervergütung enthalten sein, die zusammen mit dem Kaufpreis eine unzulässige Höhe erreicht. Wieweit überhaupt Generalunkosten in einem Preis enthalten sind, ob brutto oder netto zu liefern ist, spielt eine entscheidende Rolle. Sind derartige Kosten bereits im Kaufpreis einkalkuliert, so darf keine besondere Vergütung berechnet werden.

---

[44] Vgl. §§ 34, 39 Ziffer 6 der Getreide-Ordnung vom 14. 7. 1934. Ausnahmen, Zu- und Abschläge lassen die §§ 33, 35, 50 zu.

[45] Vgl. auch die Verordnung zur Verhütung des Warenverkehrs vom 29. 10. 1937. Aus dem Schrifttum über die sogen. Kopplungsgeschäfte vgl. Culemann, Kopplungsgeschäfte, Leipzig 1937.

[46] z. B. Haltbarkeit.

Die von dem Verkäufer gemachten Aufwendungen bleiben ebenfalls für den Preis außer Betracht. So dürfen Provisionsleistungen und Gebühren nicht zusätzlich in Anrechnung gebracht werden. Schließlich können besondere Bedingungen[47] und Befristungen[48] den Preis so beeinflussen, daß er unzulässig hoch wird.

Alle diese Umgehungen von Preisgrenzen werden ebenso als Zuwiderhandlung gegen das Gesetz behandelt, und zeitigen die gleichen Rechtsfolgen, wie eine übersetzte Vertragspreisforderung, die offen geschieht.

---

[47] § 1 Abs. 2 der Preisstopverordnung: Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, z. B. auch § 5 in Fußnote 43 genannten VO.

[48] Wenn sie über gesetzliche Vorschriften, wie z. B. § 1 Ziffer 3 des Spinnstoffgesetzes hinausgehen.

2. Abschnitt:

Die schuld- und vertragsrechtlichen Folgen der Preisüberschreitung

I. Aufrechterhaltung der Rechtsgeschäfte

a) Anwendbarkeit des § 134 BGB.

Fast alle bis jetzt ergangenen Preisbestimmungen enthalten lediglich Regeln, die sich auf die Gestaltung des Preises und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Straffolgen selbst beziehen. Das Verhältnis zum zivilen Recht wird nur vereinzelt berührt. Nur an einigen Stellen sind in den Preisanordnungen Vorschriften zu finden,[49] die sich mit dieser Frage befassen, aber jeweils auf den Einzelfall abgestellt sind. Es ist nicht bestimmt, wie sich eine Zuwiderhandlung gegen eine Preisbindung auf die zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte auswirkt, welche Ansprüche sich für die Parteien ergeben und wie die Entscheidung des Richters durch die Preisgesetze beeinflußt werden soll. Zur Klärung dieser Fragen sind wir auf die Regeln des bürgerlichen Rechts angewiesen. Die gleichartigen Fälle der Kriegswirtschaft,[50] die in zahlreichen Entscheidungen behandelt werden, und besonders im Schrifttum viel Streit hervorgerufen haben, vermögen uns kein klares Bild zu verschaffen, weil die heutige Regelung anderen Grundlagen entspringt. Wir haben es nicht mehr mit einer Unzahl zusammenhangloser Verordnungen in einer Zwangswirtschaft zu tun, sondern stehen mitten in einer Entwicklung, deren Ziel die Regelung der Marktordnung nach den heutigen Wirtschaftsgrundsätzen bildet. Dieser Gesichtspunkt ist auch allein dafür richtunggebend, ob im Zweifelsfall Verträge gültig oder nicht gültig sind. Hier liegt zugleich der Ausgangspunkt der Kernfrage dieser Untersuchung: die Wechselbeziehung von öffentlichrechtlicher Preisgesetzgebung zu den allgemeinen Regeln des Vertrags- und Schuldrechts.

Der Tatbestand einer Preisüberschreitung — oder einer unzulässigen Preisumgehung, der der Überschreitung gleichgestellt ist — wird grundsätzlich vorausgesetzt, ohne daß die besonderen Voraussetzungen eines unsittlichen oder wucherischen Rechtsgeschäfts zutage treten.

In die Preisstopverordnung § 4 sowie in jeder Preisfestsetzungsbestimmung ist zugleich eine Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung eingeschlossen.[51] Ein Rechtsgeschäft, das eine Preisüberschreitung enthält, verstößt daher gegen ein gesetzliches Verbot.[52] Den Ausgangspunkt gibt die Bestimmung des § 134 BGB.: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus

---

[49] So in der Getreide-Ordnung vom 4. 7. 1934 in §§ 2, 51 und vom 10. 7. 1935 in § 20.
[50] Vgl. E. Heymann, Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft, 1921.
[51] z. B. § 22 Spinnstoffgesetz vom 6. 5. 1935: Wer den Vorschriften . . . . vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird bestraft; und in ähnlicher Form überall.
[52] Entgegen der Ansicht von Schneider, Recht und Wirtschaft, 1915, S. 8, werden zwangsläufig auch die privatrechtlichen Beziehungen der Parteien berührt.
Vgl. u. a. RGRK. § 134 Anm. 1; Staudinger zu § 134 Bem. 2.

dem Gesetz ein anderes ergibt". Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts nicht unabänderlich eintreten muß. Der Geltungsbereich des § 134 BGB. vermittelt den Rahmen der zivilrechtlichen Folgen der Zuwiderhandlung gegen ein gesetzliches Verbot. Im Gegensatz zu § 138 BGB. tritt die Nichtigkeit nicht nach dem Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale ein, sondern die Führung übernimmt nach der Fassung des § 134 BGB. das Verbotsgesetz. In seiner Anwendungsmöglichkeit wirkt der § 134 BGB. wie ein Rahmengesetz, das von den Verbotsgesetzen auszufüllen ist. Es ist möglich, daß das übertretene Gesetz zwar ein Verbot enthält, aber im Ergebnis keine völlige Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts herbeiführt. Die Entscheidung über die Frage der Wirksamkeit und Fortdauer des Rechtsgeschäfts liegt soweit bei dem jeweiligen Verbotsgesetz. Dieses kann zum Ausdruck bringen, daß ein anderes Ergebnis als die Nichtigkeit eintreten soll, d. h. wenn aus dem Zweck des Gesetzes ein „anderes" hervorgeht. Dabei ist es nicht unbedingt erforderlich, daß das Verbotsgesetz eine ausdrückliche Regelung über das Schicksal des Rechtsgeschäfts enthält; auch durch Auslegung des gesetzgeberischen Grundes kann der Zweck ermittelt werden. Maßgebend sind der Verbotsgrund und die Tendenz, welche der Gesetzgeber verfolgt.

Der § 134 BGB. unterscheidet daher selbst nicht nach den Zielen der einzelnen Verbotsgesetze, sondern umfaßt alle Bestimmungen, die ein Verbot enthalten. Nach ihrem Inhalt und der voneinander abweichenden Zwecksetzung lassen sich in der Hauptsache folgende Möglichkeiten von Verbotsgesetzen gegeneinander abgrenzen.[53] Das Verbotsgesetz selbst kann ausdrücklich über die Gültigkeit des dem Verbot entgegenhandelnden Rechtsgeschäfts entscheiden. Das ist der Fall, wenn einmal in dem Gesetz selbst die Nichtigkeit bestimmt ist,[54] und zum andern, wenn die Folge des verbotenen Rechtsgeschäfts keine Unwirksamkeit sein kann.[55]

Umschließt das Verbotsgesetz eine Strafvorschrift, und droht es eine Strafe für ein bestimmtes Handeln an, dann ist darauf abzustellen, welches Ziel damit erstrebt wird. Richtet sich das Gesetz gegen den Abschluß oder die Erfüllung eines Rechtsgeschäftes, so muß Nichtigkeit eintreten. In allen übrigen Fällen überläßt § 134 BGB. dem Verbotsgesetz die Entscheidung. Wenn es als Folge der Überschreitung „nichts anderes" bezweckt und nur, wenn das Verbotsgesetz „nicht ein anderes" will, tritt Nichtigkeit ein. Ein Gesetz will immer dann keine Nichtigkeit, wenn es entweder nur durch die Strafandrohung abschrecken will oder aber den Schutz eines einzelnen im Auge hat, der darauf verzichten kann,

[53] Über die Auffassung des gemeinen Rechts siehe Höfig, S. 27 ff.
[54] So § 248 Abs. 1 BGB.
[55] z. B. § 61 HGB.

oder zwar die Vornahme eines bestimmten Rechtsgeschäfts in einer bestimmten Form verhindern will, der Erfüllung aber nicht entgegensteht.

Der Zweck des Verbots bewirkt dann die Umgestaltung des Rechtsgeschäfts derart, daß es sich dem verletzten Gesetz anpaßt.[56] Handelt es sich aber um ein wirtschaftspolitisches Gesetz, d. h. will es die Vornahme eines bestimmten Rechtsgeschäfts nur in einer gewissen Form verhindern, so darf keine Nichtigkeit eintreten.

Infolgedessen muß aus dem Sinn des Gesetzes das „andere" des § 134 BGB. an Stelle der Nichtigkeit herausgenommen werden.

Wie verhalten sich die Preisgesetze nun zur Frage der Nichtigkeit? Es muß unterschieden werden zwischen den Vorschriften, welche unmittelbar die Preise — in der Regel die ungebundenen Preise — beeinflussen und den Bestimmungen, welche allgemeine Überwachungsmaßnahmen darstellen und meist bei gebundenen Preisen praktisch werden.

Bei den letztgenannten Bestimmungen besteht schon auf Grund ihrer Natur keine Unklarheit über das Schicksal von Zuwiderhandlungen. Sie dürfen keine Rechtsfolgen erzeugen und müssen nichtig sein. Das folgt z. T. aus den einzelnen Verordnungen direkt, ohne daß eine Zweckbestimmung durch besondere Auslegung erforderlich ist. So bestimmt § 1 der Verordnung vom 12. 12. 1933 ausdrücklich, daß Verabredungen oder Festsetzungen von Verbänden oder Vereinigungen über Mindestpreise, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschläge, welche nicht genehmigt sind, nichtig sind. Ebenso heißt es in § 1 der Verordnung vom 12. 11. 1934 in der Fassung vom 11. 12. 1934: „Nicht genehmigte Preisfestsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen von Verbänden oder von Zusammenschlüssen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts sind nichtig". Die vorgenannte Verordnung wendet sich in der Hauptsache an die Kartelle, denen der früher selbstherrlich gewordene Einfluß auf den Markt damit entzogen wird. Eine Zuwiderhandlung gegen die Preissteigerungsverordnungen vom 16. 5. 1934 und vom 7. 8. 1934 muß in gleicher Weise ohne Rechtsfolgen bleiben.

Praktisch sind die angezogenen Verordnungen durch das neue Recht des Vierjahresplans abgelöst worden. An ihre Stelle tritt für die zu behandelnde Frage die Preisstopverordnung, deren Verbot sich in gleicher Weise an alle Verbände und Zusammenschlüsse jeder Art richtet.

In allen Fällen, in denen Abkommen zunächst nur innerhalb oder zwischen den einzelnen Verbänden untereinander getroffen werden, liegt eine Preisbildung im eigentlichen Sinne noch nicht vor. Sie wird nur vorbereitet, um später als Folge dieser Marktbeeinflussung unmittelbar im täglichen Verkehr zu erscheinen. Der unzulässige Preis kehrt in den Rechtsgeschäften wieder, auf Grund deren ein Warenaustausch vor-

[56] Raydt, S. 41.

genommen wird. Um dieses volkswirtschaftlich unerwünschte Verfahren zu verhindern, das durch ein rechtsbeständiges Abkommen sanktioniert würde, müssen alle nicht genehmigten Verabredungen unwirksam bleiben. Der Zweck des Preiserhöhungsverbots verlangt zwingend, daß aus dem unzulässigen Abkommen keine Rechtswirkungen entstehen.

Anders ist die Folge von Überschreitungen auf Grund solcher Rechtsgeschäfte, die unmittelbar im Warenverkehr die Preishöhe umgehen, zu beurteilen. Grundsätzlich folgt aus den Strafvorschriften der Preisbestimmungen, daß der Gesetzgeber derartigen Verträgen mit aller Strenge einen Riegel vorschieben will, indem er sie unter Strafe stellt. Die Forderung einer verbotenen Gegenleistung ist ohne Zweifel unwirksam; insofern muß das Rechtsgeschäft erfolglos bleiben. Es fragt sich nur, ob das ganze Rechtsgeschäft davon in Mitleidenschaft gezogen wird und aus ihm überhaupt keine Rechtsfolgen erstehen können, oder ob es wenigstens teilweise, nämlich in den Grenzen des erlaubten Preises, rechtsbeständig ist. Ergibt sich aus der Preisbestimmung nicht ein „anderes" als die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts — womit natürlich nur eine Totalnichtigkeit und keine teilweise gemeint ist — so muß der in Frage kommende Vertrag gänzlich hinfällig werden.

Alle Preisanordnungen enthalten also außer dem G e b o t irgendeiner Preisschranke auch das V e r b o t der Zuwiderhandlung. Dieses Verbot fällt allerdings aus dem Rahmen der übrigen Verbotsgesetze, auf die der § 134 BGB. ohne weiteres Anwendung findet, nach seinem Zweck und Ziel heraus. Es ist nicht Aufgabe der Preisgesetze, auf eine Verwirklichung eines Rechtsgedankens derart hinzuwirken, daß bestimmte Rechtsgeschäfte an sich unterbunden werden sollen; auch auf die Art und Weise der Vornahme eines Rechtsgeschäfts wird kein Einfluß ausgeübt. Der Charakter der Preisgesetze entspringt dem öffentlichrechtlichen Gebiet der Preisüberwachung und Preisbildung durch den Staat als Führer der Wirtschaft. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg soll durch die Maßnahmen der mit der Führung der Wirtschaft betrauten Stellen sichergestellt werden. Insoweit aber ist der öffentlichrechtliche Zweck der in Frage kommenden Bestimmungen den Regeln des bürgerlichen Rechts vorangestellt, eine Folge, für die der § 134 BGB. ausdrücklich Raum gegeben hat. Gleichwohl erscheint es nicht richtig, zu sagen, daß Bestimmungen, die eine Überschreitung einer Preisfestsetzung unter Strafe stellen, keine Verbotsgesetze im Sinn des § 134 BGB. bilden.

Dies „andere" des § 134 BGB. tritt bei den Preisgesetzen in den Vordergrund. Die gesamte Preisgesetzgebung gipfelt in dem Ziel der Verwirklichung der Marktregelung nach nationalsozialistischen Grundsätzen und unter dem Vierjahresplan in dem besonderen Bestreben, den Preisstand aufrecht und stabil zu erhalten. Eine Ausführung der Grundsätze im einzelnen fällt nicht in diesen Rahmen hinein. Der Warenumsatz

soll sich an die aufgestellten Regeln halten. Grundsätzlich müssen demnach alle Güter weiter in dem Umlauf bleiben, allerdings mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen der Wirtschaftsführung zugrunde gelegt werden. Würde man bei einer Preisüberschreitung die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts eintreten lassen, so wäre der Erfolg dem Zweck der Preisbestimmungen geradezu entgegenlaufend. Statt des Umsatzes würde eine Stockung eintreten, die den gesamten Güterverkehr außerordentlich stören müßte. Das gilt ganz besonders für die Zeit der Umstellung, die sich immerhin verhältnismäßig lange hinzieht und in der die Schwierigkeiten der Verteilungsfrage stark zu spüren sind. Hat zudem die Folge der Nichtigkeit einerseits Rückgewähr des Kaufentgeltes — es sei nur daran erinnert, welche Schwierigkeiten auftreten, wenn der Preis nicht durch Leisten einer Geldsumme abgegolten wird, sondern Gegenlieferung, Dienstleistungen oder andere Leistungen, das Entgelt bilden — und auf der anderen Seite Rückerstattung der Ware, wobei Verarbeitung, Versendung, Verlust und Verderb der Güter eine unnötig hohe Belastung der Wirtschaft herbeizuführen geeignet sind. Besonders schwerwiegend wirkt sich dieses Ergebnis in den durchaus nicht seltenen Fällen aus, in denen die Parteien selbst die Preisbindung nicht gekannt haben.

Aus der Funktion, welche die Preisgesetze auszuüben haben, ergibt sich, daß eine Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte dem Zweck der Preisgesetzgebung im Zweifel nicht entspricht. Die Güter sollen ihren Lauf wenn irgend möglich behalten, die Rechtsgeschäfte in erlaubter Form gültig bleiben. Nach Art und Gegenstand müssen derartige Rechtsgeschäfte geradezu gefördert werden, nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Preisgestaltung. Das ist die Möglichkeit, die der Gesetzgeber durch den § 134 BGB. offen gelassen hat.

Bei den gleichartigen Fällen der Höchstpreisüberschreitung in der Kriegswirtschaft hatte sich dasselbe Ergebnis herausgebildet. Das Reichsgericht ist erstmals in der Entscheidung des 2. Zivilsenates vom 19. 5. 1916[57] für die Aufrechterhaltung preiswidriger Verträge in erlaubtem Rahmen eingetreten. Von diesem Zeitpunkt ab erscheint sie in fester Rechtsprechung unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des vorgenannten Urteils. Das Reichsgericht stützt seine Entscheidung einzig und allein auf das wirtschaftliche Bedürfnis nach Zuführung der vorhandenen Vorräte an das Volk zu den festgesetzten Preisen. Es geht sogar so weit, für dieses Ergebnis eine wirtschaftliche Notwendigkeit, allerdings ohne einen unmittelbaren Kontrahierungszwang, festzustellen. Verständlich ist diese Beweisführung nur mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Notzeit des Krieges, welche mangels genügender wirtschaftlicher Bereitschaft — die Lehre vom totalen Krieg hat sich erst in den

[57] RGZ. 88, S 250 ff.

letzten Jahren in ihrer vollen Bedeutung durchgesetzt — den störenden Einfluß der damals maßgebenden Idee vom freien Spiel der Kräfte durch eine Zwangswirtschaft zu beseitigen gezwungen war. Dieser Erkenntnis haben sich seinerzeit auch die Mehrzahl der Stimmen in der Rechtslehre nicht verschlossen und die höchstrichterliche Entscheidung unterstützt.[58]

Auf der anderen Seite wurde auch die gegensätzliche Meinung vertreten. Ohne auf die Möglichkeit des § 134 BGB. und den Zweck der Verbotsgesetze einzugehen, betrachtete man das Rechtsgeschäft als nichtig. Verfehlt ist die Meinung, das Geschäft sei als gegen ein gesetzliches Verbot verstoßend, nach § 134 BGB. ohne weiteres nichtig.[59] Lemme[60] entnimmt die Nichtigkeit der Bestimmung des § 139 BGB., indem er die Preisabrede als nichtigen Teil eines Rechtsgeschäftes ansieht und nach dem mutmaßlichen Parteiwillen das ganze Rechtsgeschäft unwirksam werden läßt.

Es ist unserem Rechtssystem wiederholt der Mangel vorgeworfen worden,[61] daß ein Vertrag, entweder so wie er geschlossen wurde, durchzuführen ist[62] oder aber völlig aufgehoben werden muß.[63] Dem BGB. sind Bestimmungen, wie sie das Schweizer Recht in Art. 364, „Richterliche Preisfestsetzung nach billigem Ermessen", oder im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1907 in Art. 4: Entscheidung nach Recht und Billigkeit überall da, wo das Gesetz den Richter auf sein Ermessen, auf die Würdigung der Umstände oder wichtige Gründe verweist, vorsieht, völlig fremd. Aus diesem Grunde gibt das BGB. ebenso wenig wie die Preisanordnungen eine Regelung über die Behandlung der Rechtsgeschäfte, die gegen ein Verbotsgesetz verstoßen, ohne deshalb nichtig zu werden.

Eine Überbrückung dieser Lücke ist dem Richter im nationalsozialistischen Staat möglich geworden, auch ohne daß eine Gesetzesvorschrift eine ausdrückliche Regelung vorsieht. In der verhältnismäßig kurzen Spanne seit der Machtergreifung konnte nicht allen neuen Auffassungen der völkischen Gemeinschaft im einzelnen in bestimmten gesetzlichen Regeln Ausdruck verliehen werden. Die Ausgestaltung des Rechts war insofern im Anfang völlig in die Hand des Richters gelegt, der im

---

[58] Insbesondere Oertmann, JW. 17, 256; Lehmann, a. a. O. S. 27.
[59] Kipp, a. a. O. S. 468: Die Strafandrohung enthält das Verbot der Verträge; Bloch, S. 37; Busch, S. 127; OLG. Dresden, Seuff. Arch. 72 Nr. 1; OLG. Kiel, Seuff. Arch. 72 Nr. 26.
[60] Lemme, a. a. O.; Auf die Anwendung des § 139 BGB. ist später noch einzugehen.
[61] u. a. Staff, a. a. O.
[62] Abgesehen von Ausnahmebestimmungen, wie § 321, 343 BGB. und einige andere.
[63] Die Rechtsprechung hat zwar durch die Entwicklung des Gedankens der unzulässigen Rechtsausübung in erster Linie im Anschluß an die Inflationszeit dieses Prinzip in verschleierter Form durchbrochen, Klausing, a. a. O. S. 934.
Die dahingehenden Entscheidungen sind aber dem vorliegenden Gebiet abgewandt, so daß sich eine nähere Prüfung erübrigt.

neuen Staat in weit stärkerem Maße dazu berufen ist, die völkische Ordnung durchführen zu helfen.[64] Es muß allerdings hervorgehoben werden, daß die richterliche Entscheidung nicht an erster Stelle steht, sondern der politische Wille grundsätzlich durch das Gesetz selbst stabilisiert wird.[65] Allein überall da, wo das Gesetz noch nicht vorhanden oder nicht ausreicht, muß der Richter das Recht aus dem Geist der Gemeinschaft des Volkes schöpfen.

Für die Frage der Preisüberschreitung ist der Weg nicht durch ein überkommenes Gesetz versperrt, das durch die neuen Rechtserscheinungen dem Geiste nach veraltet wäre. In Anlehnung an § 134 BGB. ist daher dem Zwecke der Preisbestimmung Rechnung zu tragen. Aus diesen Erwägungen ergeben sich für die Preisüberschreitung zweierlei Ausgangspunkte: einmal, das Rechtsgeschäft soll nicht nichtig werden und zum andern, das Rechtsgeschäft muß seine Rechtswirkungen in der ihm vom Gesetzgeber zugelassenen Freiheit erzeugen. Das unter Preisverletzung geschlossene Rechtsgeschäft ist also in der Höhe des gesetzlich erlaubten Preises gültig und die Vereinbarung des Überpreises ist nichtig. Das ist die zwingende Folge aus dem wirtschaftlichen Sinn der Preisgesetzgebung.[66] Der Zweck der Preisgesetze trägt vornehmlich öffentlichrechtlichen Charakter, dem von der Seite der Marktordnung die Richtung gegeben ist. Die Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäfts zu gesetzlichen Preisen ist also durch die Ziele der Marktordnung bedingt.

Mit der zivilrechtlichen Frage nach dem Schicksal des Rechtsgeschäfts ist zwar die strafrechtliche Seite — nämlich, daß sich eine Person unter Umständen durch die Gesetzesverletzung strafbar gemacht hat — eng verknüpft. Strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen müssen jedoch scharf auseinandergehalten werden. Es ist selbstverständlich, daß in der Zeit der Rohstoff- und Devisenknappheit gegen die Gefahr der Preissteigerung mit allen Mitteln vorgegangen wird,[67] die Schuldigen strenge Strafen zu gewärtigen haben. Allein daraus dürfen Schlüsse auf die zivilrechtliche Behandlung der Preisüberschreitungstatbestände nicht gezogen werden: die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte wird von einer evtl. strafrechtlichen Verfolgung nicht schlechthin berührt.

---

[64] Vgl. R.-Min. Rudolf Heß in der Eröffnungsrede zum Deutschen Juristentag 1936, i. D. R. 1936 S. 217.

[65] Siehe die Ansprache von Dr. Goebbels auf der Schlußkundgebung des Deutschen Juristentages 1936 und von Reichs-Min. Dr. Frank vor den Kreisleitern der NSDAP in Cröffinsee im April 1936: „Es gibt nur eine Form der Stabilisierung eines politischen Willens, das ist das Gesetz".

[66] Der Preiskommissar hat sich im Juli 1937 gegenüber der Reichsgruppe Handel in diesem Sinne geäußert: „... Rechtsgeschäfte, die gegen die Preisstopverordnung verstoßen, sind nicht schlechthin nichtig, sondern vielmehr mit der Einschränkung gültig, daß an Stelle des verbotenen Preises der gesetzlich zulässige tritt."
Vgl. auch Lampe, Referent beim R. K. f. P. in JW. 1937, 2343, und Das Recht des Vierjahresplans, Gruppe 6 S. 18.

[67] Vgl. die allgem. Vfg. des R. J. M. vom 13. 4. 1935 (Richtlinien für das Strafverfahren) unter Nr. 439.

Der Gedanke einer Berichtigung eines Vertrages taucht noch an einigen anderen Stellen unserer Rechtsordnung auf und beweist, daß eine Aufrechterhaltung eines den Preis überschreitenden Rechtsgeschäftes unter Anpassung an das gesetzliche Wertverhältnis dem Rechtssystem nicht fremd ist. Bei der Preisüberschreitung wird der als notwendig und gerecht festgesetzte Preis an Stelle einer ausdrücklichen Bestimmung nach Maßgabe der zwingenden Preisbildungsvorschriften eingesetzt.

Die folgenden beispielhaft herausgegriffenen Bestimmungen sind als besonders naheliegende Beispiele einer Vertragskorrektur herausgegriffen. So bestimmt der § 624 BGB., daß ein Rechtsverhältnis, das den Verpflichteten in ungewöhnlicher Weise in zeitlicher Hinsicht bindet, nach Ablauf einer noch zumutbaren Zeit gekündigt werden kann. Der § 343 BGB. — auf den auch der § 75 c HGB. verweist — behandelt den gleichen Gedanken: eine unverhältnismäßig hohe Strafe ist auf Antrag auf das angemessene Maß herabzusetzen. Diese Umänderung einer Verpflichtung, die an sich der Höhe nach berechtigt ist, dem Richter aber unverhältnismäßig hoch erscheint, schreibt ebenfalls der § 655 BGB. vor. Bei diesen Fällen handelt es sich um die Regelung der Ausgleichung von Härten, welche durch die gesetzliche Grundlage selbst hervorgerufen sind.

Daß es dem Gesetzgeber aber in bestimmten Fällen darum zu tun ist, Verträge in angemessener oder gesetzlich vorgeschriebener Form aufrecht zu erhalten, die ohne seinen Eintritt möglicherweise völlig unwirksam wären, zeigt sich an einzelnen Sondergesetzen. Naheliegend erscheint vor allem der § 1 der früheren Tarifvertragsverordnung, wonach von einem Tarifvertrag abweichende Sondervereinbarungen unwirksam waren, an Stelle dieser unwirksamen Sonderabrede die entsprechende Bestimmung des Tarifvertrags zu treten hatte, und in diesem Umfang der Einzelvertrag rechtsbeständig blieb.[68] Aus der Zeit der Kriegsgesetzgebung findet sich u. a. die Verordnung vom 11. 11. 1915 betr. Auswirkungen der Höchstpreise auf laufende Verträge. Die dort vorgesehene Regelung zeitigte insofern dasselbe Ergebnis, als bestimmt war, daß laufende Verträge zu den neu festgesetzten Preisen abgeschlossen gelten, falls nicht bereits Lieferung erfolgt war. Allerdings erstreckte sich der Geltungsbereich der Verordnungen nur auf einzelne Nahrungsmittel der Ernte des Jahres 1915. Umgekehrt regelte die Verordnung vom 9. 3. 1918 in § 6 den Einfluß der Mindestpreise, indem Verträge, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen zu niedrigeren Preisen abgeschlossen waren, den Mindestpreis aufzunehmen hatten.

[68] Junk, JW. 1919 S. 75 stützt z. B. die Aufrechterhaltung der unter Preisüberschreitung geschlossenen Rechtsgeschäfte bemerkenswerterweise allein auf eine entsprechende Anwendung des § 1 Tarifvertragsordnung.

Auch verschiedene Übergangsgesetze nach dem Krieg enthalten eine Vertragskorrektur. So z. B. der § 1 der Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial vom 21. 11. 1919.[69]

In diesen Zusammenhang gehört auch die Verordnung über Pachtschutz vom 9. 7. 1920, die in mehreren Zusatzverordnungen im Lauf der folgenden Jahre verlängert worden ist und zum Teil heute noch Gültigkeit behalten hat. Es wird grundsätzlich bestimmt, daß die Pachteinigungsämter Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festzusetzen haben, wenn sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit herausstellt, oder gar zur Folge hat, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät. Wenn auch in diesem Fall die ungewöhnliche Wirtschaftslage nach dem Kriege, besonders während der Inflation — ebenso wie in der Rechtsprechung über die Aufwertung — die Hauptrolle spielt, um gerade bei Vertragsverhältnissen längerer Dauer einen gerechten wirtschaftlichen Ausweg zu finden, so spricht daraus derselbe Grundgedanke: die richterliche Aufgabe einem Vertrag unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Veränderungen einen anderen Inhalt zu geben, ebenso wie bei der Aufrechterhaltung der unter Preisüberschreitung geschlossenen Verträge.

Wenn auch dem Kriegs- und Übergangsrecht im allgemeinen andere Gedankengänge zugrunde lagen als dem heutigen Recht, so stimmt es hinsichtlich der für die damalige Zeit erstrebten wirtschaftlichen Ziele darin mit ihm überein, daß die Güter auf alle Fälle ihren Lauf zu den festgesetzten Preisen beibehalten sollen. Dem einzelnen Vertrag geht die gewollte Ordnung der Gemeinschaft vor, und nur im Rahmen dieser Ordnung darf der einzelne Verpflichtungen eingehen, die aber unwirksam werden, soweit sie sie überschreiten, im übrigen aber gültig bleiben.

In den zurzeit geltenden Preisverordnungen zeigt uns die Getreideordnung vom 14. 7. 1934,[70] daß der Gesetzgeber den Möglichkeiten einer Preisverschiebung Rechnung getragen hat. Daß diese Bestimmungen nur in dieser Verordnung erscheinen, rechtfertigt nicht den Schluß, es handle sich um eine einmalig gewollte Regelung, geboren aus dem Bestreben, dem Erzeuger des Getreides besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Es ist vielmehr so, daß man zivilrechtliche Fragen in die Preisbestimmungen im allgemeinen nicht einbeziehen wollte.

---

[69] Weitere Beispiele bei Nipperdey, S. 160 Anm. Ziffer 12.

[70] § 37: „Kaufverträge über im Inland erzeugtes Getreide, die hinsichtlich der Lieferung des Getreides in einem Zeitpunkt erfüllt werden können, in denen die in diesem Abschnitt festgesetzten Preise Geltung haben, gelten, wenn ein anderer als der festgesetzte Preis vereinbart war, gleichwohl als zu dem festgesetzten Preis abgeschlossen. Ebenso der § 51.

b) 1. Nichtananwendbarkeit des § 138 Abs. I und Abs. II BGB.

Wie eingangs hervorgehoben wurde, geht diese Untersuchung davon aus, daß weder ein spezifisch sittenwidriger noch wucherischer Tatbestand vorliegt. Gleichwohl ist es unerläßlich, das Verhältnis der Preisüberschreitung zu den §§ 138 ff. BGB. darzustellen.

Zur Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. genügt an sich der objektive Verstoß.[71] Die Bestimmung des § 138 BGB. stellt auf die konkrete Vornahme eines Rechtsgeschäfts und seine besonderen Umstände ab; sie richtet sich gegen Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen.[72] Diese Tatbestandsmerkmale wohnen den Geschäften des täglichen Lebens in der Regel nicht inne, auch dann nicht, wenn sie gegen ein Gesetzesverbot verstoßen. Der Inhalt der Rechtsgeschäfte ist Hingabe von Gegenständen gegen eine Gegenleistung: Kauf, Tausch oder ähnliche Vereinbarungen, und der Zweck ist der Güteraustausch. Die Überschreitung eines gesetzlichen Verbotes verstößt demnach nicht notgedrungen gegen die guten Sitten, sonst wäre der § 134 BGB. überflüssig.[73] Mit dem Verbot will der Gesetzgeber nicht Art und Weise der Vornahme von Rechtsgeschäften schlechthin regeln. Die verbotene Preisforderung braucht für sich allein die Unsittlichkeit des Rechtsgeschäftes noch nicht zu begründen. Die verwerflichen Beweggründe des Verkäufers nach Überpreisen geben also den Geschäften nicht stets einen unsittlichen Inhalt.[74]

Es kommt bei einer derartigen Betrachtung auf das Grundsätzliche an. Im Einzelfall wird oft eine verwerfliche „Geschäftstüchtigkeit“ zur Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. führen können.[75] Das ist aber immer nur dann der Fall, wenn zu der verbotenen Preisforderung weitere Umstände hinzutreten, die in ihrer Gesamtheit einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen. Das ist nach heutiger Rechtsauffassung weit eher der Fall als in der Zeit, die vom liberalistischen Denken beherrscht war und dem Streben nach Gewinn im allgemeinen keine Schranke setzte. Nach richtigem Rechtsempfinden steht hinter dem Geschäft des einzelnen immer das Wohl und das Interesse der Gesamtheit als eine natürliche Grenze. Die Gesetze zur Regelung des Marktes dienen in erster Linie dem Schutz der Gemeinschaft. Ein bewußtes Vorgehen dagegen verletzt das gesunde Volksempfinden und führt daher zu der Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten im Sinne des

---

[71] Der Handelnde muß nach der Ansicht des Reichsgerichts alle Tatumstände kennen, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt. RG. in Gruch. Bd. 64, S. 216, RGZ. 97, S. 257.
[72] Oertmann, S. 96.
[73] Vgl. RGZ. 88, S. 254; Staudinger zu § 134 Anm. 3.
[74] RGZ. 89, S. 198 ff.
[75] So auch die Rechtslehre in der Kriegszeit, u. a. Kipp, DJZ. 1916, S. 466; Ebermeyer Gruch. 60, S. 196.

Gesetzes; immer aber muß der spezifische Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB. vorliegen. In diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft nichtig und kann nicht aufrechterhalten werden. Das Reichsgericht hat sich zwar in einer früheren Entscheidung[76] lediglich auf die Gründe des ersten Urteils[77] über die Preisüberschreitungen berufen und trifft für die Frage der unsittlichen Rechtsgeschäfte keine weiteren Unterschiede. Das fragliche Urteil stellt in seinen Entscheidungsgründen erst fest, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, fährt aber dann wörtlich fort: „Die Annahme der Nichtigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB.) verbietet sich durch die Erwägung, daß der Verkauf als solcher keinen höheren Interessen zuwiderlief und auch nicht untersagt, sondern nur an Richtpreise gebunden war. Der Verkäufer, der die Richtpreise überschritten und einen über sie hinausgehenden Verkaufspreis in Empfang genommen hat, ist vielmehr wegen des ihm zur Last fallenden Verstoßes gegen die guten Sitten lediglich gemäß § 817 Satz 1 BGB. zur Herausgabe des Überpreises verpflichtet; im übrigen bleibt der Vertrag, unter Herabsetzung auf das durch die Richtpreise bestimmte Maß in Kraft. Die Klägerin muß sich diese Herabsetzung im Hinblick auf ihr sittenwidriges Handeln gefallen lassen". Entscheidend ist die Feststellung einer unzweifelhaft sittenwidrigen Handlungsweise, denn darauf allein wäre es angekommen, da die Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB. die Ungültigkeit auf Grund der Sittenwidrigkeit eintreten läßt.

Es ist möglich, daß bei der Entscheidung das Ergebnis die Begründung beeinflußt hat. Nimmt man nämlich auf Grund der Sittenwidrigkeit die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts an, so müßte in der Mehrzahl der Fälle das Reichsgericht nach der von ihm vertretenen Saldotheorie die durch Leistung und Gegenleistung empfangenen Vorteile abwägen, und der Rückerstattungsanspruch beliefe sich dann für den Leistenden auf den von ihm gezahlten Überpreis, wodurch praktisch das Rechtsgeschäft nicht gänzlich rückgängig gemacht werden würde. Die Entscheidung will dieses Ergebnis so ausdrücken, als ob das Rechtsgeschäft überhaupt rechtsbeständig geblieben wäre.

Die Begründung des Reichsgerichts ist durch die Bezugnahme auf § 138 BGB. deshalb mißverständlich geworden, weil das Ergebnis nicht die in § 138 BGB. vorgeschriebene Nichtigkeit ist. Das Reichsgericht stellt nämlich fest, daß nur der Empfänger sittenwidrig im Sinne des § 817 BGB. gehandelt hat und begründet damit seine Herausgabepflicht.

---

[76] RGZ. 97, S. 82.
[77] RGZ. 88, S. 250; 89, S. 196.

Warneyer hat in seinem Erläuterungsbuch zum BGB., 1. Auflage von 1923, den Standpunkt des Reichsgerichts gebilligt, zugleich aber in Zusammenhang mit der vorgenannten Entscheidung noch andere Entscheidungen[78] herangezogen, in dem von einer Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäftes nicht die Rede ist. Es muß daher angenommen werden, daß durch die Worte „sittenwidrig" und „Verstoß gegen die guten Sitten" nicht die Tatbestandsmerkmale des § 138 BGB. hervorgehoben werden sollten, sondern zur Kennzeichnung einer moralwidrigen Handlungsweise benutzt worden sind. An eine Aufrechterhaltung von Rechtsgeschäften, die sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB. sind, hat man daher auch früher nicht gedacht.

Einen Sonderfall des unsittlichen Geschäfts stellt das Wuchergeschäft des § 138 Abs. 2 BGB. dar. Nach der subjektiven Seite muß eine Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit einer Person gegeben sein. Selbst wenn man mit der früheren Auffassung des Reichsgerichts[79] die weiteste Auslegung zugrunde legt, daß eine übermäßige Ausbeutung seitens eines wirtschaftlich Stärkeren genügt, so fehlt in den meisten Fällen der subjektive oder objektive Tatbestand, der ein auffälliges Mißverhältnis von Vermögensvorteilen zur Leistung fordert. In der Regel können aber nur sämtliche Tatbestandsmerkmale zusammen zur Nichtigkeit nach § 138 Abs. 2 BGB. führen. Es ist daher nicht möglich, beim Fehlen einer dieser Voraussetzungen die Nichtigkeit aus § 138 Abs. 1 BGB. herzuleiten, indem man die Tatbestandsmerkmale des Absatzes 2 dieser Bestimmung, soweit sie vorliegen, dazu mitverwendet.[80] Das Reichsgericht hat allerdings zu diesem Punkte durch den großen Senat für Zivilsachen die Rechtsprechung für bestimmte Fälle geändert,[81] indem es ausführt: „Ein Rechtsgeschäft, bei dem Leistung und Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis zueinander stehen, die übrigen Merkmale des Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB.) aber nicht vorliegen, ist nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig, wenn außer dem Mißverhältnis eine solche Gesinnung des den übermäßigen Vorteil beanspruchenden Teils festzustellen ist, daß das Rechtsgeschäft nach Inhalt, Beweggrund und Zweck gegen das gesunde Volksempfinden verstößt. Auf eine solche Gesinnung kann u. U. aus dem Mißverhältnis geschlossen werden." Aber selbst bei Zugrundelegung dieser Rechtsprechung umfaßt der Wuchertatbestand lediglich besondere Einzelfälle.

---

78 JW. 21, 477; Seuff. Arch. 75, 126.

79 RG. Gruch. 55, S. 883; RGZ. 93, S. 28 und 107; 103, S. 37.

80 Kipp in DJZ. S. 466; Lehmann, Lehrbuch § 29, III. 2. RGZ. 64, S. 181; 1915, S. 392.

81 RGZ. 150, S. 1 ff.

2. Nichtanwendbarkeit des § 139 BGB.

Auch § 139 BGB. führt nicht zum Ziel. Die Forderung des Überpreises ist verboten, die Preisabrede darf daher insofern keine Rechtswirkung erzeugen. Ein Bestandteil des Rechtsgeschäfts ist also nichtig. Wir haben es aber vorliegend nicht mit einem Teil eines Rechtsgeschäfts im Sinne des § 139 BGB. zu tun.[82] Begrifflich setzt § 139 BGB. ein Rechtsgeschäft voraus, das aus mehreren Teilen besteht und von dem jeder Teil für sich allein ohne den anderen Teil ein selbständiges Rechtsgeschäft bilden könnte.[83] Dieses Verhältnis liegt zwischen Kaufabrede und Preisvereinbarung nicht vor. Der Preis ist an das Rechtsgeschäft derart gebunden, daß er weder allein ein Rechtsgeschäft bildet, noch könnte der Rest des Rechtsgeschäftes ohne die Preisabrede bestehen, ohne zugleich seinen Charakter zu verlieren oder ganz fortzufallen. Ist das Rechtsgeschäft z. B. ein Kaufvertrag — wie es die Regel darstellt — so bildet der Nichtigkeitsgrund, die Preisabrede, ein essentiale negotii des an sich unteilbaren Rechtsgeschäftes, ohne das ein Kaufgeschäft nicht denkbar ist. Der § 139 BGB. kann infolgedessen überhaupt nicht angewandt werden. Eine Aufrechterhaltung dieses zum Teil nichtigen Rechtsgeschäfts auf Grund eines hypothetischen Parteiwillens kommt nicht in Betracht.[84]

3. Nichtanwendbarkeit des § 140 BGB.

Ebensowenig kann die Vorschrift des § 140 BGB. zum Zuge kommen. Diese Bestimmung erfordert tatbestandsmäßig, daß ein nichtiges Rechtsgeschäft sämtliche Bestandteile eines anderen Rechtsgeschäftes in sich birgt. Es muß zwar nicht unbedingt beim Abschluß des nichtigen Rechtsgeschäfts bereits an die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des anderen Rechtsgeschäfts gedacht worden sein; zum mindesten müssen aber die Willenserklärungen, die zu dem nichtigen Rechtsgeschäft geführt haben, erkennen lassen, daß bei Kenntnis der Nichtigkeit des einen Rechtsgeschäfts das gültige, darin enthaltene bestehen soll.[85] § 140 BGB. wird weder dadurch erfüllt, daß man an Stelle des ungültigen Rechtsgeschäfts ein anderes nur deshalb einsetzt, weil man annimmt, daß dieses im Fall der Nichtigkeit des ersten Rechtsgeschäfts geschlossen worden wäre, noch dadurch, daß man dem Rechtsgeschäft lediglich einen

---

82 So Lemme, a. a. O.

83 RGZ. 93, S. 338.

84 Larenz in DR. 1935 S. 491 faßt den Preis als Teil im Sinne des § 139 BGB. auf und meint deshalb einen Ausgangspunkt für eine Umgestaltung dieses Paragraphen insofern zu sehen, als statt des Parteiwillens die völkische Ordnung an erster Stelle zu stehen hat. Dieser an sich richtige Gedanke ist jedoch an diesem Beispiel nicht richtig dargelegt.

85 Siehe RGZ. 103, S. 188.

beschränkteren Inhalt gibt, um der Nichtigkeit zu entgehen.[86] So geht es nicht an, die Preisüberschreitung auf das gesetzliche Maß herabzumindern, um alsdann unter Berufung auf § 140 BGB. eine Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts aus dem Wege zu räumen. In einer Kaufvereinbarung zu dem Überpreis ist eine Abrede zu einem erlaubten anderen Preis weder erklärt noch gewollt.[87]

II. Bedeutung der Aufrechterhaltung

a) Rechtsgrund ist nicht Kontrahierungszwang

Die wirtschaftliche Folge der Aufrechterhaltung entspricht keineswegs einem offenen oder versteckten Kontrahierungszwang. Es mag vielleicht den Anschein haben, als seien die Parteien gehalten, über den Gegenstand ein neues Rechtsgeschäft einzugehen.[88] Der ursprüngliche Wille der Parteien hatte an sich andere Bedingungen zum Gegenstand. Trotzdem entspricht eine Aufrechterhaltung rechtlich nicht einem Kontrahierungszwang. Die Gesetzesvorschrift läuft nicht darauf hinaus, irgendwelche Volksgenossen zu zwingen, Rechtsbeziehungen anzuknüpfen, also Verträge miteinander einzugehen. Der Eingriff -- wenn man überhaupt davon sprechen kann — erfolgt erst in ein schon bestehendes Rechtsverhältnis: der unter freier Willensbildung geschlossene Vertrag wird lediglich in einzelnen Beziehungen geändert. Die Abschlußfreiheit, auf die es beim Kontrahierungszwang allein ankommt, bleibt völlig unberührt. Nur soweit es die Parteien versäumt haben, sich in die Forderungen, welche die wirtschaftliche Struktur des Staates an sie stellt, zu fügen, greift das Gesetz ein. Hier zeigt es sich, daß jedes Mitglied der Volksgemeinschaft verpflichtet ist, die Gesetze dieser Gemeinschaft zu befolgen, denn alle Verträge sind mit Rücksicht auf das Wohl des Ganzen zweckgebunden.

Es ist falsch, in der Festsetzung von Höchstpreisen zugleich eine generelle Verkaufsverpflichtung zu sehen. Diese Ansicht stützt sich auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. 5. 1916,[89] die u. a. ausführt: „Es soll durch das Gesetz und die Festsetzung der Höchstpreise nicht nur der negative Erfolg erzielt werden, daß keine Waren zu höherem als dem festgesetzten Höchstpreis verkauft werden, womit nichts gebessert wäre, sondern der positive Erfolg, daß die verfügbaren Vorräte an Gegen-

[86] RGZ. 76, S. 78.
[87] Oertmann in JW. 1917, S. 255.
[88] Vgl. Nipperdey, S. 156.
[89] RGZ. 100, S. 16.

ständen des täglichen Bedarfs, besonders an Nahrungsmitteln, dem Volke zu Preisen zugeführt werden, welche die festgesetzten nicht überschreiten". Aus diesen Erwägungen aber — die an sich auch heute wieder Geltung haben — läßt sich ein Veräußerungszwang nicht herleiten, denn das Urteil begründet damit lediglich die Aufrechterhaltung von bereits geschlossenen Verträgen.

b) Keine Anfechtbarkeit

Haben die Parteien einmal ein Vertragsverhältnis abgeschlossen, so sind sie den Bindungen der Gemeinschaftsordnung unterworfen. Der Aufrechterhaltung des unter Preisüberschreitung geschlossenen Vertrages können sie in der Regel nicht mehr — wie man es früher für möglich gehalten hat[90] — mit einer Anfechtung wegen Irrtums entgehen. Die Veräußerlichkeit bei freier Preisgestaltung einer Ware kann allerdings als verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. erscheinen. Das Reichsgericht[91] hat diesen Begriff außerordentlich weit ausgedehnt: „Eigenschaften einer Sache sind auch solche tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die nach der Verkehrsanschauung einen Einfluß auf den Wert der Sache auszuüben pflegen". Die vorgenannte Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 20. 10. 1915 zählt zu den Umständen, die auf die Wertbildung der Sache einwirken, auch die Veräußerlichkeit bei freier Preisgestaltung, und läßt demgemäß die Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 Abs. 2 BGB. zu. Die frühere Rechtsprechung ist insoweit überholt. Die Rechtsauffassung hat sich insofern gewandelt, als die nationalsozialistische Wirtschaftsordnung Ausgangspunkt geworden ist. Bindungen, die aus dem Wesen der Gemeinschaft fließen, wirken nicht auf die Wertbildung einer Sache. Bei einer Wirtschaft mit freier Preisbildung mußte man annehmen können, daß eben ein vereinbarter Preis auch Vertragsinhalt bleibe, und demgemäß eine Anfechtung ermöglichen. Dagegen sind im Zuge der neuen Gemeinschaftsordnung die Wirtschaftsgesetze zur notwendigen und nicht zu umgehenden Vertragsgrundlage gewachsen. Ein Irrtum darüber, ob eine Preisbestimmung überhaupt besteht, ist heute für eine Anfechtung unerheblich. Es wäre widersinnig, aus diesem Grunde die Vernichtung eines Rechtsgeschäftes zuzulassen, das zu anderen Preisen nicht geschlossen werden kann. Eine Ausnahme ist allerdings bei den Fällen des sogen. Kalkulationsirrtums denkbar, wenn der Preis die Grundlage für eine bestimmte Berechnung darstellt, die sich nach der Herabsetzung des Preises auf die zulässige Höhe anders gestaltet. In der Regel ist zwar ein Irrtum über die Berechnung des Preises nur

---

[90] OLG. 31, S. 374.
[91] RGZ. 61, S. 84 und die dort angeführten Entscheidungen.

ein Irrtum im Beweggrund, der keinen Anhaltspunkt zu einem Irrtum über den Inhalt der Berechnung zuläßt. Dieser Tatbestand muß nur dann eine andere Behandlung erfahren, wenn die vorausgegangene Kalkulation zum Gegenstand der für den Vertragsschluß entscheidenden Verhandlung gemacht oder im Vertrag selbst aufgenommen worden war, so daß die bestimmte Berechnung selbst erkennbar Vertragsinhalt geworden ist. Die Vorstellung von einer bestimmten Preishöhe war in diesem Fall maßgebend für die Abgabe einer Willenserklärung, die auf Grund einer irrigen Auffassung über eine Preishöhe in der Gesamtberechnung zustande gekommen ist. Insofern liegt ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vor, der gemäß § 119 Abs. 1 BGB. zur Anfechtung berechtigt.[92]

c) Rechtsansprüche der Parteien

Mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte, die wegen des Vorliegens der besonderen Tatbestandsmerkmale des § 138 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB. nichtig sind, behalten sie nach Herabsetzung des Preises auf das gesetzlich zugelassene Maß volle Wirksamkeit. Ist der Preis bereits in Höhe des zuerst vereinbarten Überpreises entrichtet, ergeben sich für die Partei, die bereits erfüllt hat, Ansprüche aus deren geändertem Vertragsinhalt. Die Rechtswirksamkeit der Leistung wird durch die Verletzung des Verbotsgesetzes von der Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes hinsichtlich des verbotenen Preises nicht betroffen.

Da das Rechtsgeschäft nunmehr nur noch die erlaubte Preishöhe[93] umfaßt, ist der darüber hinausgehende Betrag ohne Rechtsgrund geleistet. Der Empfänger ist auf Kosten des Leistenden unmittelbar bereichert und gemäß § 812 BGB. zur Herausgabe nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Die Vorschrift des § 817 Satz 1 BGB. — Gesetzesverstoß — ist zur Begründung der Herausgabe nicht erforderlich.

Andererseits kennt das Bereicherungsrecht verschiedene Einschränkungen, die für die Fälle der Preisüberschreitung erhebliche Bedeutung haben können, wenn ihre Anwendbarkeit bejaht wird. Sowohl § 814 BGB. als auch § 817 Satz 2 BGB. ermöglichen es, dem Leistenden die Rückforderung zu verschließen, so daß es bei der Zahlung des Überpreises verbleiben müßte. Wenn nämlich der Leistende in Kenntnis eines Gesetzesverstoßes, um die Ware zu erlangen, gleichwohl den Überpreis entrichtet, könnte der Empfänger unter Berufung auf die §§ 814, 817 Satz 2 BGB. die Herausgabe des ohne rechtlichen Grund

---

[92] Vgl. RGZ. 64, 266; 90, 268.
[93] Über die Feststellung des erlaubten Preises, insbesondere im Grundstücksverkehr vgl. JW. 37, 2343 und Rd. Erl. des RK. f. d. Pr. Nr. 155/37 vom 6. 10. 1937.

geleisteten Betrages verweigern. Das Verpflichtungsgeschäft bliebe weiter unwirksam, aber der Güterumsatz wäre entgegen den Wirtschaftsgesetzen zu einem unerwünschten Preisverhältnis vor sich gegangen, das an sich bestehende Rückforderungsrecht illusorisch gemacht, und damit ein verbotenes Ergebnis mit Hilfe der Bereicherungsvorschriften festgehalten.

Man kann sich über die Bedeutung dieser Folge nicht damit hinwegtäuschen, daß die Wirtschaftsgesetze für sich alle Möglichkeiten bieten, einen unerwünschten Lauf in dem Güteraustausch zu regulieren. Es ist auf Grund des Preisbildungsgesetzes § 4 und der Preisstopverordnung § 4 möglich, das übermäßige Entgelt einzuziehen, und es könnten entsprechende Auflagen, z. B. Rückzahlung an den geschädigten Betrieb, festgesetzt werden. Damit müßte aber ein Schaden wieder gutgemacht werden, der zunächst durch die Bereicherungsvorschriften verursacht worden wäre. Es müßten neue Verfahren anhängig gemacht werden, es wären Anträge — z. B. der Bestrafung — vonnöten und man hätte keine Gewißheit, daß nicht bereits wirtschaftliche Schädigungen eingetreten wären.

Aus diesen Gründen können hier die Vorschriften der §§ 814, 817 BGB. für die Regelung des Ausgleichs nicht maßgebend sein. Diese Bestimmungen sind für die Fälle der Preisüberschreitung überhaupt nicht anwendbar. Sie passen deshalb für diese Tatbestände nicht, weil man bei Schaffung des BGB. von einer anderen Interessenlage ausgegangen ist. Man wollte nur den individuellen Ausgleich unter den Beteiligten regeln. Soweit es sich daher um das Verhältnis von Empfänger und dem Leistenden allein handelt, behalten die Vorschriften ihre Bedeutung. Sie sind aber nicht geeignet, über die unmittelbar beteiligten Parteien Wirkungen für die Allgemeinheit zu erzeugen. Die Preisvorschriften enthalten allgemeingültige Rechtssätze über den volkswirtschaftlichen Güteraustausch, die von den Regeln zum Ausgleich von Individualinteressen nicht berührt werden, und sie gegebenenfalls außer Kraft setzen. Das Rückforderungsrecht des Leistenden bei Preisüberschreitung bezweckt nicht nur den Ausgleich zwischen den Parteien; es wird darüber hinaus bestimmend für die ihnen obliegenden Pflichten bei dem Güteraustausch und der Preisgestaltung. Es besteht auch keine Notwendigkeit, den Leistenden mit Hilfe des § 817, Satz 2 BGB. zu bestrafen, da hier die Preisvorschriften selbst genügende Handhabe bieten.

Der Anspruch aus § 812 ist daher nicht unter Zuhilfenahme der §§ 814, 817 BGB. einschränkbar.[94]

[94] Das RG. hat in RGZ. 99, 161 ff. versucht, den § 817 Satz 1 zugunsten der Konkursgläubiger auszuschalten. Die Begründung und der daraus entstehende Streit in der Rechtslehre haben den Ausschluß der Rückforderung als eine Folge des Streites um die Amts- oder Vertretungstheorie bezüglich des Konkursverwalters aufgefaßt. Der

Hinsichtlich der Herausgabe sowie des Umfangs dieser Verpflichtung ist der Zeitpunkt der Erlangung der Bereicherung maßgebend, §§ 818, 819 BGB.[95] Ob der Leistende später selbst wieder den gleichen übermäßigen Gewinn bezogen hat, spielt dabei keine Rolle, denn auch er kann von seinem Abnehmer zur Herausgabe des unzulässigen Preises oder zur Abtretung seiner Ansprüche gegen den Erstempfänger belangt werden.

Neben dem Bereicherungsanspruch kommt ein Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. in Betracht, wenn der Empfänger vorsätzlich oder fahrlässig gesetzwidrig gehandelt hat. Nach der Rechtsprechung[96] sind die Preisbestimmungen als „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz" — im Sinne der vorgenannten Vorschrift, anzusehen. Sie bezwecken nicht den Schutz der Staatsordnung als solcher, sondern aller zur Gesamtheit zusammengeschlossenen Volksgenossen, damit aber zugleich notwendigerweise den Schutz jedes einzelnen Gliedes dieser Gemeinschaft.

d) **Prozessuale Fragen**

Es fragt sich, ob die Preisbestimmungen eine Ausnahme von dem Grundsatz der das Prozeßrecht beherrschenden und nur in gewisser Hinsicht eingeschränkten Verhandlungsmaxime erheischen. Von Amts wegen sind immer die Punkte formeller und materieller Art zu prüfen, bei denen es sich entweder um zwingendes Recht handelt — Beachtung einer Ausschlußfrist — oder daß das öffentliche Interesse[97] eine objektive Feststellung des Sachverhaltes gebietet, da in diesen Fällen der Parteiwille ausgeschaltet ist.

Bei den Preisüberwachungsmaßnahmen handelt es sich um Bestimmungen, denen ein öffentliches Interesse von vornherein dergestalt innewohnt, daß sie bei der Entscheidung des Gerichts notwendig zu beachten sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Inhalt des Parteivortrags geworden sind oder nicht: sie stellen zwingendes Recht dar. Das Gemeinschaftsinteresse verlangt, daß Vorschriften, die, wie alle Preisfestsetzungen, dem Interesse des Aufbaues und Erhaltung der Volkswirtschaft dienen, zur Urteilsfindung beachtet werden;[98] diese Aufgabe darf dem Parteiwillen nicht anvertraut werden.

RGRK. hat in der letzten Auflage für diese stark angegriffene Entscheidung eine ähnliche Begründung, wie sie vorliegend für die Fälle der Preisüberschreitung gegeben wird, aufgestellt. Es kann dahingestellt sein, ob der Hinweis auf das Interesse der Konkursgläubiger geeignet ist, die Entscheidung zu stützen. Bedeutungsvoll ist jedenfalls der Versuch, den unklaren und umstrittenen § 817 auszuschalten.

[95] Vgl. v. Mayr, a. a. O. S. 608.

[96] RGZ. 138, 168; 128, 300 und die dort angeführten Urteile.

[97] z. B. in Ehesachen, Entmündigungssachen u. a.

[98] Für den Fall der Devisengenehmigung vgl. Baumbach, 11. Aufl., Anm. 1 zu § 335 ZPO.

Das Gericht hat von Amts wegen bei den in Frage kommenden Fällen Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Ware in irgendeiner Form preisgebunden ist, und dieses Ergebnis zur Grundlage der zu treffenden Entscheidung zu machen. Ohne entsprechende Prüfung darf z. B. weder Versäumnis- noch Anerkenntnisurteil verkündet werden. In gleicher Weise bleiben sowohl ein gerichtliches Geständnis wie ein Verzicht insoweit unbeachtlich, weil dem Parteiwillen in dieser Beziehung die Herrschaft über den Streitstoff entzogen ist. Das Gericht ist vielmehr verpflichtet, die zuständigen Stellen um eine amtliche Auskunft zu ersuchen.[99]

Die Prüfungspflicht über das Vorliegen von Preisbestimmungen gilt auch für Notare, die gehalten sind, bei Beurkundungen die Preishöhe zu beachten und hiernach unzulässige Rechtsgeschäfte abzulehnen.[100]

---

[99] § 272 b Ziffer 2 ZPO.
[100] AV. des RJM. vom 14. 6. 1937 in DJ. 37, 954.

Lebenslauf

Ich wurde am 3. 11. 1910 zu Frankfurt a. M. geboren. Ostern 1929 verließ ich die Musterschule zu Frankfurt a. M. mit dem Zeugnis der Reife. Vom Sommersemester 1929 bis zum Sommersemester 1930 besuchte ich die Universität Würzburg, vom Wintersemester 1930/31 bis zum Sommersemester 1932 studierte ich in Frankfurt a. M. und bestand dort am 23. 6. 1933 die erste Juristische Prüfung. Anschließend begann ich mit der weiteren Ausbildung als Gerichtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M., die ich 1934 zur Ableistung eines Freiwilligenjahres und später zu zwei Reserveübungen bei dem Heer unterbrach. Am 17. 12. 1937 legte ich in Düsseldorf die große Juristische Staatsprüfung und am 18. 12. 1937 in Frankfurt a. M. das mündliche Doktorexamen ab.